

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2026

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Olena Zatulovska)
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Samir Slimani)
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Juan Bernado Arias)

Jahrgang 33

Nr. 20-2026

Datum 21.10.2026

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Amt für Bürgerservice erhältlich (Kontakt: Stadt Hilden, Amt für Bürgerservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden oder Mail amtsblatt@hilden.de oder Telefon: 02103 72-1152) sowie unter www.hilden.de/amtsblatt einzusehen.

Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		11.			06.				03.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde Hilden ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf nachfolgende Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) jährlich hinzuweisen:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen:

1. Familiennamen
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Abs. 3 BMG widersprochen haben.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister (Vornamen, Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Der jeweilige Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Stadt Hilden
Bürgerbüro
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Der jeweilige Widerspruch kann über den Online-Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (www.hilden.de/uebermittlungssperre), postalisch oder während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros auch dort zur Niederschrift abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

Hilden, 19. Oktober 2026
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Olena Zatulovska)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, II/37 Feuerwehr, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Frau Olena Zatulovska, Bahnstraße 90, 40764 Langenfeld
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
02.09.2026, 407225/33/1
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 01.10.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
H.P. Kremer

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Samir Slimani)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Samir Slimani, unbekannter Aufenthalt
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
01.10.2026, III/50.31-03-SliS RWM UVG
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E43, 40721 Hilden

Hilden, den 01.10.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Langenbach

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Juan Bernado Arias)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Juan Bernardo Arias, unbekannter Aufenthalt
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
15.10.2026, III/50.31-01-AriA RWM UVG
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 15.10.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Langenbach